

# Das Urteil in Straf- und Bußgeldsachen

Erläuterungen, Beispiele, Mustertexte und Textbausteine

von  
Bernd Rösch, Dr. Andreas Stegbauer

3. Auflage



Verlag C.H. Beck München 2014

Verlag C.H. Beck im Internet:  
[www.beck.de](http://www.beck.de)  
ISBN 978 3 406 67173 9

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

- , sich diese/sämtliche seiner Angaben als zutreffend erwiesen haben, er auf diese Weise – zur Aufklärung weiterer Straftaten – zur Überführung weiterer Straftäter – mit beigetragen hat, das Ausmaß dieser Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden durch den Angeklagten und sein geleisteter Beitrag zur weiteren Aufdeckung der Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus, zum Zeitpunkt seiner Offenbarung hinsichtlich Art, Umfang und Bedeutung gewichtet gewesen ist und andere, Schuld erhöhende Gesichtspunkte
- sowie die Schwere seiner Straftat und seiner Schuld dem nicht entgegenstehen, ist bei der Bestimmung des/der Strafrahmen(s) und Findung der (Einzel)Strafe für
  - die .....  die Tat(en)
- , neben der wegen § ..... vorgeschriebenen Milderung auch von der nach §§
  - 23 Abs. 2,  21,  .....
  - 49 Abs. 1 StGB  49 Abs. 2 StGB
- zugelassenen  weiteren Strafmilderung Gebrauch gemacht und der
  - normale Strafrahmen
  - Strafrahmen des § ..... StGB
    - zweifach  .....
- entsprechend gemildert worden.
- Es konnte nämlich weder festgestellt werden, dass der Angeklagte die Neigung hat, nach bzw. unter Alkoholgenuss Straftaten, wie die vorliegende, zu begehen, noch, dass ihm eine derartige Neigung bewusst war oder bewusst hätte sein müssen.
- Zwar hätte der Angeklagte damit rechnen müssen, dass er
  - nach übermäßigem Alkoholgenuss eine Straftat, wie die vorliegende,  begeht.  begehen könnte.Wegen seiner Alkoholkrankheit war sein Alkoholkonsum für ihn jedoch nicht vermeidbar und deshalb kann ihm sein Trunkenheitszustand auch nicht schuld erhöhend vorgeworfen werden.
- Zwar beruht die alkoholbedingte erhebliche Verminderung der Schuldfähigkeit des Angeklagten (, der nicht alkoholkrank ist,) auf von ihm uneingeschränkt selbst zu verantwortender, schuldhaft herbeigeführter Trunkenheit, was in der Regel gegen eine Strafrahmenverschiebung spricht. Andererseits kann bei wertender Betrachtung der Gesamtumstände nicht außer Acht gelassen werden, dass sich in Folge der Alkoholisierung das Risiko der Begehung einer Straftat, aufgrund seiner persönlichen und der situativen Verhältnisse, vorliegend für den Angeklagten nicht vorhersehbar signifikant erhöht hat.
- Der Angeklagte konsumiert nur selten Alkohol. Er ist auch grundsätzlich in der Lage seinen Alkoholkonsum ohne Schwierigkeiten zu steuern und zu kontrollieren.
- Dass der Angeklagte am Tattag Alkohol trank hatte einen besonderen, nachvollziehbaren Grund, nämlich .....

Unter diesen Umständen und nachdem er unter Alkoholeinfluss zuvor noch nicht (einschlägig) straffällig geworden ist, ist die vorgenommene Strafraumverschiebung gerechtfertigt (vgl. BGH NSZ 2009, 202).

**ee) Falls eine (weitere) Milderung nach § 49 StGB (wegen noch nicht verbrauchter) Milderungsgründe abgelehnt wird**

Von der an sich nach §§

- 23 Abs. 2,       21,       .....  
 49 Abs. 1 StGB       49 Abs. 2 StGB

zugelassenen       weiteren

Strafmilderung ist

- bei der Bestimmung des/der Strafraum(en)s  
 und der Findung der (Einzel)Strafe für  
     die .....       die Tat(en)

deshalb kein Gebrauch gemacht worden, weil

- das Steckenbleiben der Tat im Versuch nicht die Folge abgeschwächter krimineller Intensität des Angeklagten war, sondern auf Umstände zurückzuführen gewesen ist, auf die er keinen Einfluss hatte.  
 der Angeklagte sich hartnäckig bemüht hat, die Schwierigkeiten zu überwinden,  
     die sich der Erlangung der Beute entgegenstellten  
     .....  
     und der Eintritt des Erfolges nahe bevorstand.

- der nicht alkoholkranke Angeklagte, der schon – mehrfach – unter Alkoholeinwirkung straffällig geworden ist, erneut getrunken hatte, obwohl er  
     aufgrund seiner bisher unter Alkoholeinwirkung begangenen Straftaten hätte damit rechnen müssen, dass er sich nach Alkoholgenuss  
     wieder       auch  
zu einer ..... hinreißen lässt.

- der Angeklagte mit besonderer krimineller Energie und Brutalität vorgegangen ist.  
 die von dem Angeklagten gegenüber ..... an den Tag gelegten Gewalttätigkeiten ..... waren.

Durch diese(n) Schuld erhöhenden Umstände/Umstand wird die durch die Herabsetzung der (Einsichts- oder) Steuerungsfähigkeit verminderte Tatschuld aufgewogen.

**- Fall des § 31 Nr. 1 BtMG (beachte § 46b Abs. 2, Abs. 3 StGB):**

- der Angeklagte zwar (..... weitere Tatbeteiligte) genannt hat, deren Verstrickung in Straftaten den Behörden noch nicht bzw. noch nicht in diesem Umfang bekannt war, sich seine Angaben als zutreffend erwiesen haben und der Angeklagte auf diese Weise zur Aufklärung weiterer Straftaten bzw. zur Überführung weiterer Straftäter (mit) beigetragen hat, so dass die Voraussetzungen der Aufklärungshilfe nach § 31 Nr. 1 BtMG (über den eigenen Tatbeitrag hinaus) vorliegen, dieses Ausmaß der Unterstützung der Strafverfolgungsbehörde durch den Angeklagten und dieser geleistete Beitrag zur weiteren Aufdeckung der Tat,

- nachdem er nur ..... Namen ..... offenbart und die ..... ver-schwiegen hat, hinsichtlich Art, Umfang und Bedeutung jedoch von so geringem Gewicht ist, dass er
- unter Berücksichtigung der Schwere der Straftat und der Schuld des Angeklagten, keine Strafrahmenverschiebung rechtfertigt und deshalb lediglich als allgemeiner Strafmilderungsgrund zu berücksichtigen ist (vgl. *BGH* Beschl. v. 18.3.2008 – 1 StR 72/08).

**– Fall des § 21 StGB infolge verschuldeten Trunkenheit:**

**Beachte:** Der BGH vertritt nunmehr die Auffassung, dass eine Strafrahmenverschiebung nach §§ 21, 49 Abs. 1 StGB in der Regel schon dann nicht (mehr) in Betracht kommt, wenn die erhebliche Verminderung der Schuldfähigkeit auf verschuldeten Trunkenheit (dh einer vorhersehbaren und vermeidbaren Verhaltensweise) beruht (vgl. *BGH* NStZ 2003, 480 ff.).

- Voraussetzung für ein Absehen von der Strafrahmenmilderung ist, dass die alkoholbedingte Verminderung der Schuldfähigkeit auf eine selbst zu verantwortende verschuldeten Trunkenheit zurückgeht und diese dem Täter uneingeschränkt zum Vorwurf gemacht werden kann.
- Nicht uneingeschränkt zum Vorwurf gemacht werden kann die Trunkenheit dem Täter, wenn er alkoholkrank oder alkoholüberempfindlich ist (*BGH* NStZ 2009, 258).
- Eine Alkoholerkrankung, bei der die Alkoholaufnahme nicht als schulderhöhender Umstand zu werten ist, liegt regelmäßig vor, wenn der Täter den Alkohol aufgrund eines unwiderstehlichen oder ihn weitgehend beherrschenden Hangs trinkt, der seine Fähigkeit der Versuchung zum übermäßigen Alkoholgenuss zu widerstehen, einschränkt (*BGH* NStZ 2008, 330; 2009, 258). Ein Hang iSv § 64 StGB für sich allein reicht grundsätzlich nicht aus.
- Vorgenommen werden kann eine Strafrahmenverschiebung trotz selbstverschuldeten Trunkenheit dann, wenn sich in Folge der Alkoholisierung ausnahmsweise das Risiko der Begehung von Straftaten für den Täter aufgrund der persönlichen und situativen Verhältnisse des Einzelfalls für ihn nicht vorhersehbar signifikant erhöht hat. (Dazu wann dies der Fall sein kann und wann nicht, vgl. *BGH* NStZ 2008, 619; 2009, 202 f.).

Die Frage, ob eine alkoholbedingte erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit vorgelegen haben könnte, mit der Begründung offen zu lassen, dass auch in diesem Fall keine Strafrahmenmilderung nach §§ 21, 49 Abs. 1 StGB vorgenommen worden wäre, ist rechtlich bedenklich (*BGH* NJW 2008, 1239). Auf die Erörterung dieser Umstände wird allenfalls ausnahmsweise verzichtet werden können (*BGH* NStZ 2008, 29).

## Formulierungsbeispiele:

Von der an sich nach §§ 21, 49 Abs. 1 StGB

zugelassenen       weiteren

Strafmilderung ist, nach wertender Betrachtung der Gesamtumstände

bei der Bestimmung des/der Strafrahmen(s)

und der Findung der (Einzel)Strafe für

die .....       die Tat(en)

deshalb kein Gebrauch gemacht worden, weil die alkoholbedingte erhebliche Verminderung der Schuldfähigkeit des Angeklagten (, der nicht alkoholkrank ist,) vorliegend auf von ihm uneingeschränkt selbst zu verantwortender, schuldhaft herbeigeführter Trunkenheit beruhte, sich in Folge dieser Alkoholisierung das Risiko der Begehung einer Straftat für den Angeklagten, aufgrund seiner persönlichen und der situativen Verhältnisse, auch vorhersehbar signifikant erhöht hat und durch diese Schuld erhöhenden Umstände die, durch die Herabsetzung der Steuerungsfähigkeit verminderte Tatschuld aufgewogen wird.

Die enthemmende und hierdurch (teils) aggressive Wirkung des Alkohols, die vorliegend (zumindest) mit (ursächlich) war für

die Straftat,       .....

ist allgemein und war auch dem Angeklagten bekannt.

Er .....

Wie er selbst einräumt, hat der Angeklagte (vor der Fassung des Tatentschlusses) ..... sich auf diese Weise für ihn jedenfalls vorhersehbar in einen Trunkenheitszustand versetzt, den er hätte vermeiden können und seine Fähigkeit zu normgerechtem Verhalten durch dieses ihm uneingeschränkt vorwerfbare Verhalten beeinträchtigt.

Angesichts dessen hat sich das Risiko, dass er in Folge der Alkoholisierung straffällig wird, damit für den Angeklagten vorhersehbar signifikant erhöht und demzufolge besteht auch kein Anlass ihn durch eine Strafrahmenverschiebung zu begünstigen (vgl. BGH NStZ 2003, 480).

### - und zB bei Trunkenheit im Verkehr:

Seinen „Trunkenheitszustand“ und die Begehung der

der fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr

.....

als dessen Folge hätte der Angeklagte vorhersehen und vermeiden können. Er hatte, obwohl er mit einem Pkw unterwegs war, (nicht unerhebliche Mengen) Alkohol getrunken, ohne (ausreichende) Vorsorge zu treffen, dass er mit dem Fahrzeug in alkoholisiertem Zustand nicht mehr fährt.

## 2. Festsetzung der Strafe bzw. der Einzelstrafen

Bei der Bemessung der Strafe bzw. der Einzelstrafen (= Strafzumesung im engeren Sinn), die nicht im Hinblick auf die Frage der Strafaussetzung zur Bewährung erfolgen darf (BGH NStZ-RR 2008, 369), müssen alle Umstände, die zugunsten und zu Lasten eines Angeklagten ins Gewicht fallen, dann nochmals berücksichtigt werden, diejenigen Umstände, die (schon) für die Herabsetzung des Strafrahmens maßge-

bend gewesen sind, jedoch nur noch mit geringerem Gewicht (BGH NStZ 1998, 30).

Das Verbot der Doppelverwertung von Milderungsgründen gemäß § 50 StGB betrifft lediglich die gesetzlich benannten Milderungsgründe, nicht aber sonstige Umstände, die für die Zumessung der Strafe von Bedeutung sind. Wenn ein gesetzlich benannter Milderungsgrund für die Begründung eines mildernden Strafrahmens entscheidend ist, dann ist er für eine weitere Strafrahmenmilderung iSd § 50 StGB verbraucht. Als Strafzumessungserwägung ausscheidet damit aber lediglich der gesetzlich benannte Grund als solcher („Versuch“, „Gehilfe“ usw). Innerhalb eines Strafrahmens, der wegen Versuchs gemildert worden ist, kann deshalb der Umstand allein, dass ein Versuch vorliegt (also dass „die Tat im Versuchsstadium steckengeblieben ist“), keine strafmildernde Bedeutung (mehr) entfalten (BGH StV 1990, 62).

Weiter berücksichtigbar bleiben aber die den jeweiligen gesetzlich benannten Milderungsgrund nach Art und Maß unterschiedlich konkretisierenden Umstände, dh die konkret-tatsächlichen Besonderheiten der Versuchstat (BGH NStZ 1987, 504).

Tat- und schuldangemessen

ist       eine       sind       folgende Einzelstrafen

für die ..... (Fall .....) )

im Fall .....  in den Fällen ..... jeweils

eine Geldstrafe von ..... Tagessätzen.

eine Freiheitsstrafe von .....

für die ..... (Fall .....) )

im Fall .....  in den Fällen ..... jeweils

eine Geldstrafe von ..... Tagessätzen.

eine Freiheitsstrafe von .....

Bei der Bemessung der

Strafe  Einzelstrafe(n)

sind insbesondere alle oben aufgeführten Umstände, die zugunsten und zu Lasten des Angeklagten ins Gewicht fallen und auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird, nochmals berücksichtigt worden

, mit Ausnahme des gesetzlich vertretenen Strafmilderungsgrundes nach § ..... als solchen, da die Tatsache, dass ..... (ein Versuch vorliegt, die Schuldfähigkeit des Angeklagten erheblich vermindert war) bereits zur Verschiebung des/der Strafrahmen(s) geführt hat/haben und deshalb keine Bedeutung mehr für die Findung der angemessenen Strafe zu entfalten vermag.

Neben den bereits genannten Umständen fällt zu Lasten des Angeklagten ins Gewicht, dass ..... (s. Strafzumessungsgründe zu Lasten unter D. II.)

Zusätzlich ist zugunsten des Angeklagten berücksichtigt worden, dass ..... (s. Strafzumessungsgründe zugunsten unter D. I.)

**Beachte** bei der Bestrafung von Mittätern: Zwar muss, auch wenn mehrere Angeklagte in einem Verfahren abgeurteilt werden, für jeden

von ihnen die Strafe „aus der Sache“ selbst gefunden werden. Der Gesichtspunkt, dass gegen Mittäter verhängte Strafen auch in einem gerechten Verhältnis zueinander stehen sollten, kann aber nicht völlig außer Betracht bleiben. Unterschiede der Bestrafung müssen daher jedenfalls dann erläutert werden, wenn sie sich nicht aus der Sache selbst ergeben (*BGH StV 1987, 435*).

Werden Mittäter in verschiedenen Verfahren (getrennt) verurteilt, kann die Revision nicht damit durchdringen, der Mittäter des Angeklagten sei in dem anderen Verfahren wesentlich milder bestraft worden. Ein Grundsatz, dass Mittäter bei vermeintlich gleicher Tatbeteiligung gleich hoch zu bestrafen sind, besteht in dieser Form nicht, weil die Vergleichsmöglichkeiten zwischen den in verschiedenen Verfahren gewonnenen Erkenntnissen zu gering sind, ganz besonders zur inneren Tatseite und zum Maß der Schuld.

Die gegen

- ..... in einem gesonderten Verfahren mit Urteil des ..... vom .....  
(Az.: ....) rechtskräftig verhängte Strafe und die nunmehr gegen den Angeklagten verhängte strengere Strafe
- die ..... Mittäter verhängten Strafen,
  - die gleichen Strafen bei .....
  - sowie die strengere Strafe bei .....

die für jeden der Angeklagten aus der Sache selbst unter Berücksichtigung der jeweils zugunsten und zulasten ins Gewicht fallenden Gesichtspunkte gefunden worden sind, stehen (auch) in einem gerechten Verhältnis zueinander, weil

- ..... vergleichbar schwer wiegt wie .....
- nicht außer Acht gelassen werden kann, dass .....

### **3. Falls Freiheits- bzw. Einzelfreiheitsstrafe von unter 6 Monaten verhängt wird (§ 47 Abs. 1 StGB)**

Wird eine Freiheits- bzw. Einzelfreiheitsstrafe von unter 6 Monaten verhängt, müssen die Urteilsgründe ergeben, welche Umstände in der Tat bzw. in der Persönlichkeit des Täters die Verhängung einer solchen kurzen Freiheitsstrafe

– zur (spezialpräventiven) Einwirkung auf ihn  
**oder**

– zur Verteidigung der Rechtsordnung  
nach § 47 StGB unerlässlich machen (§ 267 Abs. 3 Hs. 2 StPO).

Aufgrund einer Gesamtwürdigung aller, nicht nur die Tat, sondern auch den Täter kennzeichnenden Umstände muss sich die Verhängung einer Freiheitsstrafe unter 6 Monaten als unverzichtbar erweisen (*BGH StV 2003, 485*).

## Fragestellungen:

- Was hebt die Tat vom Durchschnitt der gewöhnlich vorkommenden Fälle dieser Art ab?
- Wodurch unterscheidet sich der Angeklagte von durchschnittlichen Tätern solcher Taten?
- Ist eine kurze Freiheitsstrafe im Hinblick auf das Gewicht der Tat und die Schwere der Tatschuld gerechtfertigt (vgl. KG StV 2008, 583)?  
Die Urteilsgründe müssen ergeben, welche Umstände die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe nach § 47 StGB unerlässlich machen (§ 267 Abs. 3 Hs. 2 StPO).  
Bestehen Zweifel an der Unerlässlichkeit einer kurzen Freiheitsstrafe, ist eine Geldstrafe festzusetzen.

## Formulierungsvorschlag für die Urteilsgründe:

Bei dem .....       Im Fall .....       .....

In den Fällen .....

### - entweder:

liegen besondere Umstände  
 in der Tat       und  
 in der Persönlichkeit des Täters,  
die die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe  
 zur Einwirkung auf ihn       und  
 zur Verteidigung der Rechtsordnung  
unerlässlich machen (§ 47 Abs. 1 StGB).

### - oder:

ist die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe  
 zur Einwirkung auf den Angeklagten       und  
 zur Verteidigung der Rechtsordnung  
unerlässlich (§ 47 Abs. 1 StGB).

### - Begründung:

Bei Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz zB Art, Menge und Wirkstoffgehalt des veräußerten Rauschgiftes, wenn die dadurch vom Täter herbeigeführte Gefährdung Dritter ein Ausmaß erreicht, das die Tat aus den gewöhnlich vorkommenden Veräußerungsfällen deutlich heraushebt; *BayObLG NJW* 1996, 798, oder:

- Der Angeklagte hat nicht nur eine, sondern
  - eine Serie/Vielzahl von Straftaten
  - eine eng zusammenhängende umfangreiche Serie von Vermögensdelikten begangen (vgl. *BGH NStZ* 2004, 554).
- Bei dem Angeklagten handelt es sich um einen hartnäckigen Rechtsbrecher. Er hat bereits den Freiheitsentzug kennen gelernt. Ein Strafrest war zur Bewährung ausgesetzt. Er stand unter Bewährung. Trotzdem ließ er sich dazu hinreißen erneut – einen ..... zu begehen – straffällig zu werden.
- Das hebt die Tat(en) aus dem Durchschnitt der gewöhnlich vorkommenden Fälle dieser Art heraus.
- Dadurch unterscheidet sich der Angeklagte von durchschnittlichen Tätern solcher Taten.

## 4. Die Tagessatzhöhe § 40 Abs. 2 StGB

Die Höhe der Tagessätze wird festgesetzt auf mindestens 1 EUR und höchstens 30.000 EUR (§ 40 Abs. 2 S. 3 StGB).

Die Entscheidung über die Zahl und über die Höhe der Tagessätze sind zwei Vorgänge mit unterschiedlicher Zielrichtung.

- Die Anzahl der Tagessätze richtet sich danach, welche Dauer einer – hypothetisch zu verhängenden – Freiheitsstrafe angemessen wäre und spiegelt somit den Unrechtsgehalt der Tat wider (vgl. § 46 StGB),
- während für die Höhe der Tagessätze gemäß § 40 Abs. 2 und Abs. 3 StGB die persönliche Leistungsfähigkeit des Täters maßgebend ist (so BGHSt 34, 90).

Durch die Festsetzung der Tagessatzhöhe soll erreicht werden, dass wohlhabende wie arme Täter unter sonst gleichen Umständen einen sie gleich schwer treffenden wirtschaftlichen Verlust erleiden (BGHSt 27, 70, 73; BayObLGSt 1975, 57, 58; 1977, 4, 8).

Gemäß § 40 Abs. 2 S. 1 und S. 2 StGB hat das Gericht deshalb die Höhe des einzelnen Tagessatzes auch unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zu bestimmen, wobei in der Regel von dem Nettoeinkommen auszugehen ist, das der Täter durchschnittlich an einem Tag hat oder haben könnte.

Maßgebend bei der Bemessung der Höhe eines Tagessatzes sollen dabei sein die tatsächlichen Verhältnissen des Täters und zwar sowohl bei der Ermittlung der (Summe der) Einkünfte als auch bei der Berücksichtigung von Belastungen.

Zum Einkommen gehören die klassischen Einkommensarten des Steuerrechts sowie sonstige Bezüge jeglicher Art, also auch Unterhalts-, Sach- und Naturalbezüge (zB freie Kost und Logis, aber auch der Mietwert einer dem Täter selbst gehörenden eigen genutzten Immobilie (BGH wistra 2008, 19).

Unterhaltsverpflichtungen sind angemessen, gegebenenfalls unter Ansatz eines pauschalen prozentualen Abschlags als Belastungen zu berücksichtigen (BGH wistra 2008, 19), geleistete Zahlungen, die zu Unterhaltszwecken erfolgen, sofern sie sich in dem entsprechenden Rahmen bewegen, grundsätzlich in ihrem tatsächlichen Umfang (BayObLG StV 1988, 389).

Angemessene Vorsorgeaufwendungen und Aufwendungen für die Finanzierung von eigen genutzten Immobilien sind abzugfähig. Aufwendungen für Berufsausbildung führen dagegen nur dann zu einer Minderung des Nettoeinkommens, wenn es sich um eine berufliche Grundausbildung handelt, die dem Angeklagten einen bestimmten Berufseinstieg ermöglichen soll und für deren Finanzierung er sich vergleichsweise besonders einschränken muss. Handelt es sich dagegen